

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4981 –**

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/2766 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Zu Buchstabe a

Den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und dem Technischen Hilfswerk sowie dem Katastrophenschutz stehen immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Seit 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) zudem nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist hingegen seit 1999 eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich. Zusätzlich sind die Einsatzfahrzeuge aus technischen Gründen auch schwerer geworden, selbst die kleineren Fahrzeuge überschreiten in der Regel die Gewichtsgrenze von 3,5 t. Lediglich ältere Fahrerlaubnisinhaber, die vor dem 1. Januar 1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, können aufgrund ihres Bestandsschutzes auch diese Fahrzeuge noch mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Nach der Schätzung des Deutschen Feuerwehrverbandes sind bundesweit 16.000 Fahrzeuge betroffen, für die in der Regel fünf oder mehr Fahrer benötigt werden, um eine Einsatzfähigkeit rund um die Uhr zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem er feststellt, dass den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten, dem Technischen Hilfswerk sowie sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen, da seit 1999 mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t gefahren werden dürfen. Er sieht das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009, mit dem die Grundlage für eine Sonderfahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t geschaffen wurde, nicht als ausreichend an. Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherige Regelung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auf Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t zu übertragen, so dass auch hierfür eine organisationsinterne Einweisung und Prüfung ermöglicht wird. Zudem soll die Sonderfahrberechtigung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen erstreckt werden, um insbesondere die bei den Wasserrettungsorganisationen bestehenden Probleme zu lösen. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, die konkrete Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen, um spezifische Besonderheiten berücksichtigen zu können.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigungsgrundlage für eine spezielle Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t auf der Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung wird geschaffen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs mit weiteren Änderungen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4981 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden in § 2 Absatz 10a Satz 1 nach den Wörtern „des technischen Hilfswerks und“ die Wörter „sonstiger Einheiten“ eingefügt.
2. In Buchstabe d werden in § 2 Absatz 16 Satz 1 die Wörter „kann abweichend von Absatz 15 Satz 1“ durch die Wörter „muss von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes oder abweichend von Absatz 15 Satz 1“ ersetzt.

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2766 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. März 2011

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Winfried Hermann
Vorsitzender

Kirsten Lühmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4981** in seiner 96. Sitzung am 17. März 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Er hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/2766** in seiner 96. Sitzung am 17. März 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Ermächtigungsgrundlage für eine spezielle Fahrerlaubnis für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t auf der Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass die bisherige Regelung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auf Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t übertragen werden soll, so dass auch hierfür eine organisationsinterne Einweisung und Prüfung ermöglicht werden soll. Zudem soll die Sonderfahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugkombinationen erstreckt werden, um insbesondere die bei den Wasserrettungsorganisationen bestehenden Probleme zu lösen. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, die konkrete Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen, um spezifische Besonderheiten berücksichtigen zu können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4981 in seiner 36. Sitzung am

23. März 2011 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 23. März 2011 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme. Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf **Ausschussdrucksache 17(15)194** hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Ausschussdrucksache 17(15)193** hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/4981 und 17/2766 in seiner 33. Sitzung am 23. März 2011 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben dazu einen Änderungsantrag (**Ausschussdrucksache 17(15)193**) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V. dieses Berichts ergibt. Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag (**Ausschussdrucksache 17(15)194**) eingebracht:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung möge beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I.

1. In Artikel 1 Nummer 1 c) werden die Wörter "Organisationen oder Einrichtungen" durch das Wort "Art" ersetzt.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die Ausnahme des § 2 Absatz 13 auf die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen des § 2 Absatz 10a Satz 1 beschränkt, also auf Fahrzeuge bis zu 4,75 t zulässige Gesamtmasse.

II.

1. Artikel 1 Nr.2a) wird gestrichen.

2. Artikel 1 Nr.2a) lautet

in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i) werden

- nach dem Wort „Fahrberechtigung“ die Worte „einschließlich der Bestimmungen zur Einweisung und Prüfung“,
- nach dem Wort „Hilfsdiensten“ die Worte für „Fahrzeug und Fahrzeugkombinationen“ und
- hinter der Ziffer 10 der Buchstabe a) eingefügt.

Begründung:

Mit der Änderung wird die Streichung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i) gegenstandslos und die Ermächtigungsverordnung zum Erlass der Rechtsverordnung über die Ausgestaltung der Sonderfahrberechtigung bleibt beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die folgenden Änderungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i) dienen der Klarstellung. Außerdem schließen sie die Möglichkeit der Sonderfahrerlaubnisse für Fahrzeugkombinationen ein. Die letzte Änderung ist redaktioneller Art.

3. Artikel 1 Nr.2 b) wird gestrichen

4. Artikel 1 Nr. 2b) lautet

in Absatz 5 werden

- Satz 1 und Satz 2 gestrichen
- in Satz 3 werden die Worte nach dem Wort „Fahrberechtigung“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 2 Absatz 10a Satz 1 betrifft“.

Begründung:

Durch die Streichung wird die grundsätzliche Ermächtigungsverordnung für die Länder zum Erlass der Rechtsverordnung über die Ausgestaltung der Sonderfahrberechtigung aufgehoben.

Durch die weiteren Änderungen bleibt die Ermächtigungsverordnung für die Länder in den Fällen § 2 Abs.10 a) Satz 1 bestehen.“

Im Rahmen der Beratung der Gesetzentwürfe hat sich der Ausschuss auch mit einer öffentlichen Petition gegen eine Ausweitung der Regelungen für Sonderfahrberechtigungen zum Führen eines Einsatzfahrzeugs befasst (**Ausschussdrucksache 17(15)188**), welche ihm nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sprach sich für eine Veränderung und Vereinfachung der bestehenden Regelungen aus. Sie plädierte im Gegensatz zu dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD auch für eine Kompetenzübertragung auf die Länder und verwies in diesem Zusammenhang auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates zum Ausdruck kommende Einigung der Länder. Sie gehe auch davon aus, dass die betroffenen Organisationen die Prüfungskompetenz bündeln würden, so dass sie keine Bedenken hinsichtlich der Qualität der Prüfung habe.

Die **Fraktion der SPD** begründete den von ihr eingebrachten Änderungsantrag. Neben den in den Gesetzentwürfen genannten Zielsetzungen wolle sie auch die Aspekte der Verkehrssicherheit berücksichtigt sehen. Für die schwereren Fahrzeuge sehe man eine bundeseinheitliche Regelung bezüglich der Art der Einweisung und der Prüfung als geboten an. Man spreche sich zudem dafür aus, bei den schweren Fahrzeugen zwingend vorzuschreiben, dass ein Kfz-Sachverständiger prüfe. Damit werde die Eignung zur Abnahme der Prüfung gewährleistet und belegt und es verursache keine erheblichen Kosten.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, bezüglich der Ziele der Neuregelung bestehe Einigkeit. Bezüglich der in dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD angesprochenen bundeseinheitlichen Regelung sehe man keinen Grund, die von den Ländern getroffene Vereinbarung in Frage zu stellen, rege aber eine Abstimmung der Länder bezüglich der Regelung an. Dem Verkehrssicherheitsaspekt sei dadurch Rechnung getragen, dass die Ausbildung durch Fahrlehrer vorgenommen werden könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass alle Beteiligten an die Thematik mit großer Sensibilität und hohem Verantwortungsbewusstsein herangingen, weshalb sie allen Anträgen zustimmen werde. Entscheidend sei, dass hier möglichst schnell eine Änderung der Gesetzeslage erfolge, nicht hingegen die Frage, ob es eine bundeseinheitliche Regelung gebe oder nicht. Man solle die Frage der Gewichtsgrenzen der Fahrzeuge nicht überbewerten, sondern es spielen hier bei der Frage der Verkehrssicherheit mehrere Faktoren eine Rolle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekundete, auch sie sehe eine Gesetzesänderung als notwendig und dringlich an. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP trage zu einer Präzisierung bei, so dass man ihm zustimmen werde. Die vorgesehene Zuständigkeit der Länder sehe man nicht als problematisch an; nur falls sich diese Regelung in der Praxis nicht bewähre, müsse man über eine Änderung nachdenken. Sie sprach sich dafür aus,

die gesamte Neuregelung nach etwa zwei Jahren einer Evaluation zu unterziehen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf **Ausschussdrucksache 17(15)194** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)193 hat er einstimmig angenommen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4981 empfiehlt er in der geänderten Fassung ebenfalls einstimmig anzunehmen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2766 hat er übereinstimmend für erledigt erklärt.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 10a Satz1):

In der gesamten bisherigen Diskussion wurde – insbesondere auch gegenüber der Europäischen Union – die

zutreffende Auffassung vertreten, dass es sich bei den Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und dem technischen Hilfswerk um Einsatzpotenziale des Katastrophenschutzes handelt bzw. der Katastrophenschutz zum allergrößten Teil aus diesen Organisationen besteht. Die Formulierung in § 2 Absatz 10a Satz 1 StVG vermittelt jedoch gerade die Auffassung, dass der Katastrophenschutz neben den oben genannten Organisationen besteht. Dies ist jedoch unzutreffend. Allerdings bestehen neben den oben genannten Organisationen auch sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes (z.B. Regieeinheiten), die daher gesondert erfasst werden müssen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 16 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass dem Beschluss des Bundesrates vom 9. Juli 2010 zur Bundesratsdrucksache 308/10 entsprechend auch die Möglichkeit einer Einweisung und Prüfung durch Fahrlehrer geschaffen wird. Die im Gesetzentwurf hierzu bislang enthaltene Formulierung ist zumindest missverständlich.

Berlin, den 23. März 2011

Kirsten Lüthmann
Berichterstatlerin